

Stettiner Zeitung.

Abend-Ausgabe.

Annahme von Anzeigen Kohlmarkt 10 und Kirchplatz 3.

Vertretung in Deutschland: In allen größeren Städten... Annahme von Anzeigen Kohlmarkt 10 und Kirchplatz 3.

Verantwortlicher Redakteur: R. D. Köhler in Stettin. Druckerei: R. Grafmann in Stettin, Kirchplatz 3-4.

Bezugspreis: in Stettin monatlich 50 Pf., in Deutschland 2 Mk. vierteljährlich; durch den Briefträger ins Haus gebracht kostet das Blatt 50 Pf. mehr.

Anzeigen: die Kleinzeile oder deren Raum im Morgenblatt 15 Pf., im Abendblatt und Neuen 30 Pf.

Das Jubelfest des Reichstages.

Wir haben bereits in letzter Nummer in einem Telegramm in Kürze von dem Jubelfest berichtet, welches in der Wandelhalle des Reichstages stattfand und einen überaus würdigen Verlauf nahm.

Um 6 Uhr setzte man sich zu Tisch. Die musikalischen Genüsse bot die Kapelle des 2. Garde-Regiments zu Fuß. Die Speisefolge begann mit 'Deutscher Reichskraftbräu'.

Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren und liebe Freunde! Das Jubelfest neigt sich seinem Ende zu. In allen Säulen Deutschlands, in allen Schichten seiner Bevölkerung, in Schlössern und Hütten ist die Erinnerung an die große Zeit vor 25 Jahren in patriotischer Begeisterung befangen worden.

dankebar gebeude, die für die Einheit und Macht des Reiches so hoch anzuschlagende persönliche Opfer gebracht haben und als deutsche Bundesgenossen in treuer Eintracht zum Heile des Reiches und des Volkes zusammenstehen.

Daß darauf erhob sich Fürst Chlodwig Hohenlohe, der als ehemaliger Reichstagsabgeordneter im schwarzen Frack seinen Platz zur Rechten des Herrn von Buol, zur Linken des Herrn von Bennigsen eingenommen hatte, um ein Hoch auf die Männer auszubringen, die dem Kaiser Wilhelm I. zur Seite gestanden haben.

Meine Herren! Der erste Präsident des Reichstages hat die heutige Gedenkfeier eingeleitet mit beredten Worten auf Kaiser und Reich. Wir, die ehemaligen Mitglieder des Reichstages, sind dem ersten Reichstagspräsidenten, dem ersten Reichstagspräsidenten, dem ersten Reichstagspräsidenten...

als eine köstliche Gabe der Vorsehung zu schätzen, daß in dieser Zeit gerade dieser Mann mit den Geschicken des Vaterlandes betraut war. Lassen Sie uns — und hier spreche ich zu den politischen Gegnern des ersten Kanzlers — lassen Sie uns heute die Tage des Kampfes und Streites vergeffen, und vereinigen wir uns Alle zu dem Rufe: Fürst Bismarck lebe hoch!

Die Arika-Debatte in der römischen Kammer.

In der gestrigen Kammerberichterstattung der ultraradikale Deputierte Barzilai, von Nocenni erfahren zu haben, daß er nach der Schlacht bei Amba Madjchi Barateri zurückberufen wollte. Der Ministerrat habe aber seinen Antrag abgelehnt, jedoch nur aus parlamentarischen Rücksichten, da General Barateri auch Abgeordneter ist.

Deputierter Moratori erklärt sich entschieden gegen die Nennung Kassalas. Deputierter Hippolit Luqattini empfiehlt eine Tagesordnung zu Gunsten einer Nennung Eritreas. Deputierter Borjarelli und Deputierter Pandolfi empfehlen in einer Tagesordnung eine Politik der Sammlung in Afrika.

ihn, sondern der Segner trage ihn an, der ihn lebhafter wünsche als die Italiener. Er fügte hinzu, daß der Friede von allen Italienern wirklich freundschaftlich gesünnt in Europa, auch von England, gewünscht werde.

Deputierter Fortis führt aus: Italien müsse sich mit England ins Einvernehmen setzen. Toni schlägt die einfache Tagesordnung vor. Tansano beantragt eine Tagesordnung, welche darauf abzielt, das frühere Kabinett in Anklagezustand zu versetzen.

Ministerpräsident di Rudini hielt eine längere Rede, in welcher er ausführte, die traditionelle Freundschaft mit England vervollständige das System der italienischen Allianzen. Rudini stellt in Abrede, daß der Friede mit Abyssinien geschlossen sei.

Deutschland.

Berlin, 23. März. Aus Genua wird uns telegraphisch gemeldet: „Das deutsche Kaiserpaar trifft mit den beiden ältesten Bräutigamen am 24. d. M. Nachmittags hier ein und begiebt sich sofort auf die Nacht „Hohenzollern“, um die Reise nach Neapel fortzusetzen.“

Der deutschen Regierung ist von dem japanischen Gesandten Vikonte Koki im Auftrage des auswärtigen Amtes zu Tokio, der „Schief. Jg.“ zufolge, notifiziert worden, daß die mit Deutschland bezügliche der japanischen Vertragsverhältnisse abgeschlossene Konvention nunmehr auch auf die vier Hafenplätze Formosa und die Hauptstadt Taiwan ausgedehnt worden sei.

Frankreich.

Paris, 22. März. Seit mehreren Tagen machen die Truppen der hiesigen Garnison Nachtmanöver und Mobilisierungsversuche. In letzter Nacht führte General Bellow so unglücklich mit dem Pferde, daß er einen Beinbruch erlitt.

Marseille, 22. März. Hier wird demnächst ein Kongreß der Senatswähler aus den Departements Bouches du Rhone, Var, Alpes und Alpes Maritimes mit der Tagesordnung: „Abfassung des Senats.“

Italien.

Rom, 22. März. Der Staatsanwalt des Militärgerichtshofes erhob gestern die Anklage gegen den General Barateri.

England.

London, 22. März. Bisher ist noch keine offizielle Bestätigung von der Bekämpfung Maschets eingetroffen. Abends fand ein wichtiger Ministerrat statt. Nach Meldungen aus Kairo herrscht trotz der französischen Intrigen bestes Einvernehmen zwischen dem Khedive und Lord Cromer.

Carl Grey, der neue Administrator Rhodesias, ist gestern dahin abgereist.

Serbien.

Belgrad, 22. März. Die Entscheidung in der Kabinettsfrage erfolgt nach der Rückkehr des Finanzministers aus Wien und Paris. Gelung ist dem Minister, die Anleihe unter besseren Bedingungen abzuschließen, so dürfte das Kabinett sich noch einige Zeit halten.

Stettiner Nachrichten.

Stettin, 23. März. Der Frühling ist in diesem Jahre nicht nur talendernäßig eingetroffen, sondern gleichzeitig beweist auch die Natur, daß die Gewalt des Winters gebrochen ist. Eine Frühlingslüfte umwehelt uns, frisches Grün zeigt sich am Rasen und im Wald brechen die Blüthenknospen hervor.

Das ganze Panorama des Oberthales liegt vor den Blicken ausgebreitet und von dem „Ausfluchtsturm“ aus kann man weit in das Sommerland hineinsehen. Dazu kommt, daß der Besitzer, Herr Bandoli, große Sorgfalt auf die Verbesserung der Anlagen u. s. w. verwendet und Alles anordnet, um die Gäste an das Lokal zu fesseln.

Der deutschen Regierung ist von dem japanischen Gesandten Vikonte Koki im Auftrage des auswärtigen Amtes zu Tokio, der „Schief. Jg.“ zufolge, notifiziert worden, daß die mit Deutschland bezügliche der japanischen Vertragsverhältnisse abgeschlossene Konvention nunmehr auch auf die vier Hafenplätze Formosa und die Hauptstadt Taiwan ausgedehnt worden sei.

Mittheilungen aus dem Grundbesitz.

Der Schutz der Bauhandwerker.

Der Antrag Wallbrecht und Genossen, betreffend den Schutz der Bauhandwerker, hat folgenden Wortlaut: Die Staatsregierung zu ersuchen, einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher die Stadt- und Landgemeinden ermächtigt, Ortsstatuten einzuführen, welche die nachstehenden Bestimmungen enthalten: 1. Die baupolizeiliche Genehmigung eines Neu- oder Umbaus darf von der Polizeibehörde nur dann erteilt werden, wenn von den Bauhelfern der Polizeibehörde gegenüber die Erklärung abgegeben ist, daß bezüglich der Zahlungsfähigkeit des Geschäftstellers keine Bedenken obwalten.

zu beanstanden. 4. Derjenige, welchem die polizeiliche Genehmigung zum Bau erteilt ist, haftet allen Handwerkern, Lieferanten oder Arbeitern, deren Lieferungen oder Arbeiten auf den Bau verwendet sind, als Selbstschuldner. Seine Haftung bleibt bei Veräußerung des Baugrundstücks bestehen. In gleicher Weise haftet die etwa bestellte Siderheit. 5. Die gegen die Verweigerung der polizeilichen Genehmigung zulässigen Rechtsmittel können insbesondere darauf gerichtet werden, daß das Bauhelferamt die Zahlungsfähigkeit des Konzeptionsstellers ohne Grund in Zweifel gezogen habe.

Allerlei Wissenswerthes.

Bei einer oberflächlichen Prüfung des neuen Stempelgesetzes mit Bezug auf Miethsverträge scheint zwar, als ob die Kontrollvorschriften sehr günstig für den Vermieter seien, der allein der Behörde gegenüber für die richtige Verfertigung verantwortlich ist. Bei genauer Prüfung des Gesetzes ergibt sich aber, daß nicht bloß die Strafe bei unterlassener Verfertigung eine ziemlich hohe ist, sondern daß auch bei vorhandenem Verbot der Stempelunterziehung die Beschlagnahme aller vorhandenen Miethsverträge durch das Amtsgericht verfügt werden kann.

menes Miethsverhältnis, das also ebenso in das Verzeichnis aufzunehmen ist, ebenso sind die Proportionalen aufzunehmen, wenn nicht etwa der Stempel schon vor dem 1. April verwendet worden ist, auf Grund des heute noch geltenden Gesetzes. Vortheilhaft für den Vermieter ist das neue Gesetz insofern, als künftig nicht mehr, wie früher, der Miethsvertrag auf die ganze Dauer der Verabredung verstempelt werden muß, wenn er vorzeitig durch irgend welche Umstände aufgelöst wird; in diesem Falle wird nur der Stempel für diejenige Miethszeit berechnet, die der Mieter wirklich gewohnt hat, der Vertrag also wirklich in Geltung gewesen ist.

Die Firmenschilder bei Renovierung der Hausfassade. Für Hausbesitzer und Gewerbetreibende von großer Wichtigkeit ist die Frage, ob der Hauswirth dem Mieter eines Ladens gestatten müsse, seine Firma durch einen Maler am Hause anbringen zu lassen. Als Norm hierfür kann folgender Fall gelten, der jüngst zur Entscheidung gelangt ist: Ein Kaufmann hatte einen Laden gemietet und über der Ladenhür seine Firma anbringen lassen. Der Hauswirth ließ hierauf das Haus neu streichen, und bei dieser Gelegenheit die angebrachte Firma überstreichen, ohne sie nachher wieder erneuern zu lassen.

Der Erwerber des Waarenlagers trotz seines Widerspruches zur Klümmung verurtheilt wurde. Das Schlafstellenwesen ist bekanntlich durch eine am 19. Januar 1893 erlassene Polizei-Verordnung einer genaueren Regelung unterworfen worden, die sich in erster Linie auf eine bestimmte Größe der Wohnung des Vermiethers und des zu vermietenden Raums bezieht. Die Vermietung von einer polizeilichen Erlaubnis abhängig macht und über die erforderlichen Anzeigen Bestimmung trifft. Personen, welche in den letzten fünf Jahren wegen Verbrechens oder Vergehens gegen die Sittlichkeit oder wegen Uebertretung sittenpolizeilicher Vorschriften bestraft sind, oder welche unter Polizeiaufsicht stehen, kann das Galt von Schlafstellen polizeilich unterlagert werden. Nach den amtlichen Verzeichnissen vermieteten im Schlus des Jahres 1895 in Berlin 36 551 Personen Schlafstellen an insgesamt 55 656 Schlafplätze, von denen 44 053 männlichen und 11 603 weiblichen Geschlechtes waren; 2098 Vermietern hatten keine Schlafstelle. Von den Schlafstellen lagen 15 516 in Vorderhäusern und 21 035 in Hintergebäuden. Bei den polizeilichen Revisionen, welche im Laufe eines Vierteljahres mindestens einmal in jeder Schlafstelle ausgeübt wurden, ist nur ein Schlafraum in familiärpolizeilicher Beziehung beanstandet, dagegen in 13 Fällen festgestellt worden, daß Personen bederlei Geschlechtes in einem Raum untergebracht waren. Strafsachen wegen Uebertretung der Bestimmungen der obengedachten Polizeiverordnung wurden in dem letzten Viertel des vergangenen Jahres im Ganzen gegen 275 Personen erstattet.

Der Erwerber des Waarenlagers trotz seines Widerspruches zur Klümmung verurtheilt wurde. Das Schlafstellenwesen ist bekanntlich durch eine am 19. Januar 1893 erlassene Polizei-Verordnung einer genaueren Regelung unterworfen worden, die sich in erster Linie auf eine bestimmte Größe der Wohnung des Vermiethers und des zu vermietenden Raums bezieht. Die Vermietung von einer polizeilichen Erlaubnis abhängig macht und über die erforderlichen Anzeigen Bestimmung trifft. Personen, welche in den letzten fünf Jahren wegen Verbrechens oder Vergehens gegen die Sittlichkeit oder wegen Uebertretung sittenpolizeilicher Vorschriften bestraft sind, oder welche unter Polizeiaufsicht stehen, kann das Galt von Schlafstellen polizeilich unterlagert werden. Nach den amtlichen Verzeichnissen vermieteten im Schlus des Jahres 1895 in Berlin 36 551 Personen Schlafstellen an insgesamt 55 656 Schlafplätze, von denen 44 053 männlichen und 11 603 weiblichen Geschlechtes waren; 2098 Vermietern hatten keine Schlafstelle. Von den Schlafstellen lagen 15 516 in Vorderhäusern und 21 035 in Hintergebäuden. Bei den polizeilichen Revisionen, welche im Laufe eines Vierteljahres mindestens einmal in jeder Schlafstelle ausgeübt wurden, ist nur ein Schlafraum in familiärpolizeilicher Beziehung beanstandet, dagegen in 13 Fällen festgestellt worden, daß Personen bederlei Geschlechtes in einem Raum untergebracht waren. Strafsachen wegen Uebertretung der Bestimmungen der obengedachten Polizeiverordnung wurden in dem letzten Viertel des vergangenen Jahres im Ganzen gegen 275 Personen erstattet.

